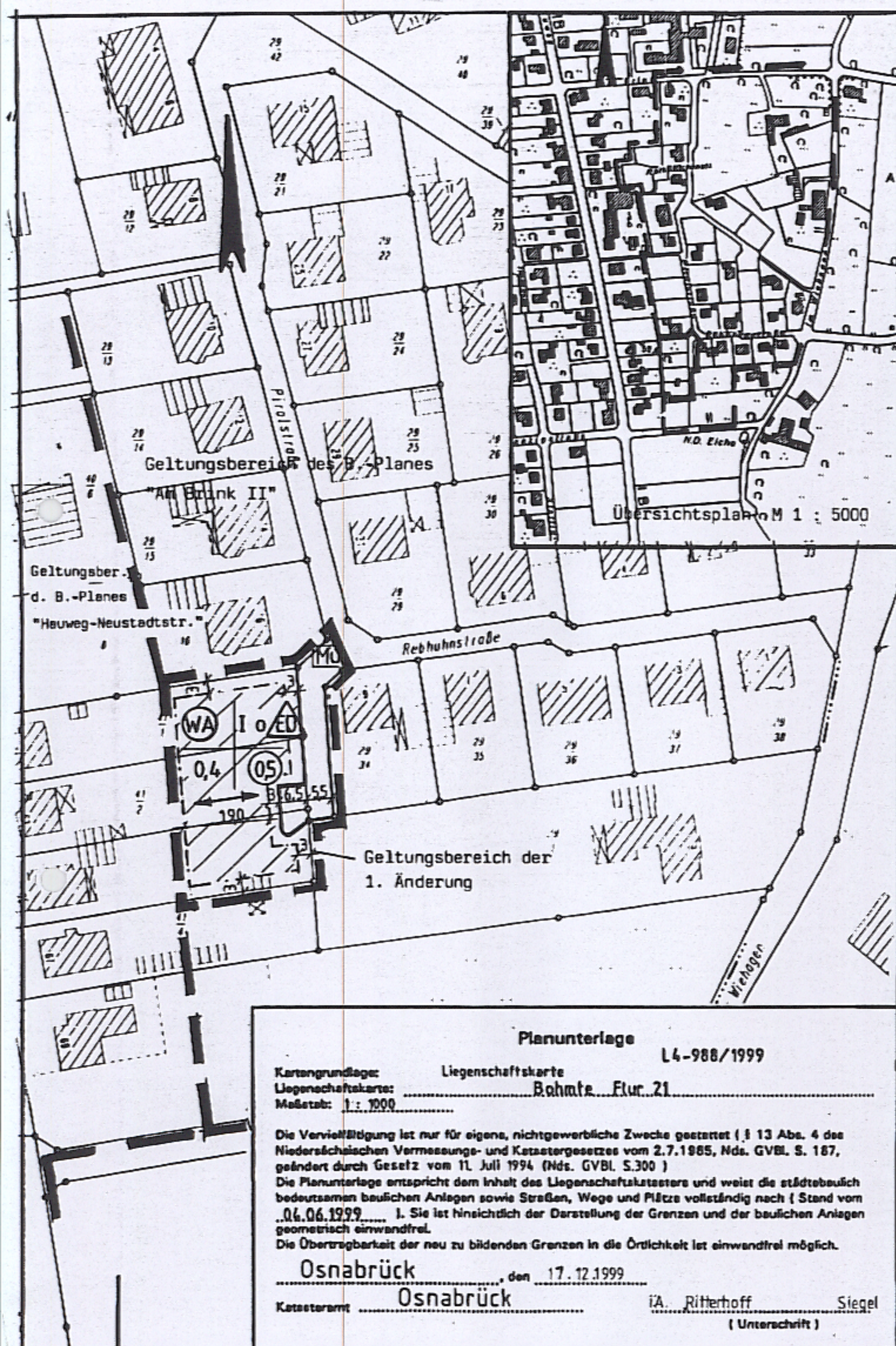
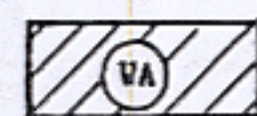




Planzeichenerklärung:



1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Hauptfirstrichtung (Ausnahme um 90° zulässig)

0

offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsberuhigter Ausbau

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Standort für Mülleimer

Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind. (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG.

Die maximal zulässige Bauhöhe von 106 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB vom 90° zulassen.

2. Die Höhenlage der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf höchstens 0,80 m betragen.

Gestalterische Festsetzungen

1. Dachneigung und Dachform

Im allg. Wohngebiet ist eine Dachneigung von 32° bis 40° zulässig. Nur Wal- und Satteldächer sind zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen mit einem Flachdach errichtet werden.

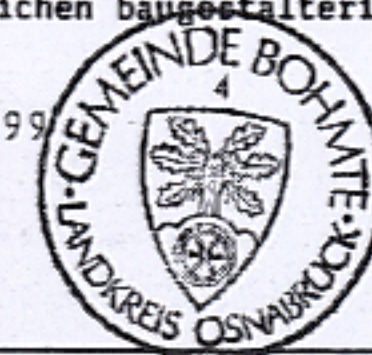
2. Traufhöhe

Die Traufhöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt zwischen dem aufgehenden Außenmauerwerk und der Außenfläche der Dachkante, das Maß von 3,80 m nicht überschreiten.

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brink II“ bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen und örtlichen baugestalterischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bohmte, den 13.12.1999

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1999 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brink II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29. Sept. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor



Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1999 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29. Sept. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12. Oktober 1999 bis 11. November 1999 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 25.11.1999

Bürgermeister



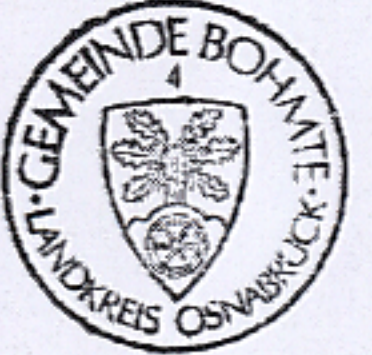
Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06. Dez. 1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 13.12.1999

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31. Dez. 1999 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31. Dez. 1999 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 20.01.2000

Gemeindedirektor



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Hiermit wird erklärt, daß die vorliegenden die Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des Bebauungsplans

Gemeindedirektor



Übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei _____ erteilt.

Bohmte, den 30.10.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrage

1. Änderung des Bebauungsplanes
„Am Brink II“

der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen

Aufgestellt:

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor
i.A. B. Bräuer

Rechtsverbindlich aufgrund
der Bekanntmachung vom
31.12.1999 im Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück
W. Mehn

2. Ausfertigung